

**Reglement****Über den Betrieb einer Expertisenstelle  
für Werbeanlagen****Art. 1****Expertisenstelle**

Der Verband Werbetechnik+Print WVP betreibt eine Expertisenstelle für die Beurteilung von Mängeln an leuchtenden und nichtleuchtenden Werbeanlagen.

Der WVP bestimmt den Standort der Sekretariatsführung der Expertisenstelle und publiziert auf seiner Webseite die Modalitäten der Erstellung einer Expertise.

Erklärtes Ziel dieser Stelle ist es,

- 1.1 den Auskunft suchenden (Kunden, Gebäudeeigentümern, Baufachleuten, Versicherern, Behörden) objektive und sachlich kompetente Expertenaussagen mit einer Erstbeurteilung des Sachverhalts zu vermitteln;
- 1.2 durch klare und fachlich korrekte Expertisen zur Beurteilung der Chancen und Prozessrisiken im Streitfall und damit zur aussergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen beizutragen;
- 1.3 durch das zur Verfügung stellen oder Vermitteln von Expertinnen oder Experten die Arbeit von Gerichten und Schiedsgerichten zu unterstützen.

**Art. 2****Aufgabe**

Die Expertisenstelle organisiert Expertisen zur objektiven Beurteilung von beanstandeten Mängeln an leuchtenden und nichtleuchtenden Werbeanlagen. Weder sie noch die Experten ziehen rechtliche Schlüsse aus den Expertisenergebnissen. Die Expertisenstelle erteilt keine Rechtsauskünfte.

Gerichten oder Schiedsgerichten stellt die Expertisenstelle die Liste der Expertinnen und Experten zur direkten Kontaktaufnahme und Experteneinsetzung zur Verfügung.

**Art. 3****Anfragen und Gesuche**

Gesuche für die Erstellung einer Expertise sind mit dem offiziellen Gesuchsformular schriftlich und unterzeichnet an die Expertisenstelle zu richten. Dem Gesuch sind die nötigen Dokumente wie Urkunden, Fotos, Pläne beizulegen.

Die Expertisenstelle entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Auftrags. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

**Art. 3****Anfragen und Gesuche**

Die Expertisenstelle formuliert den Auftrag für die Expertin oder den Experten und setzt die Höhe des für den mutmasslichen Aufwand der Expertin oder des Experten und der Expertisenstelle erforderlichen Kostenvorschusses fest.

Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird Frist angesetzt zur Leistung des Kostenvorschusses mit dem Hinweis, dass ihr oder sein Gesuch bei Nichtleistung des Kostenvorschusses als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Bei Auftragserteilung durch ein staatliches Gericht oder eine Behörde wird auf die Einforderung eines Kostenvorschusses verzichtet.

**Art. 4****Annahme des Expertenauftrags**

Nach Eingang des Kostenvorschusses stellt die Expertisenstelle den Auftrag der von ihr bezeichneten Expertin oder dem Experten zu, die oder der den Auftrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Dossiers ablehnen kann.

Die Expertin oder der Experte hat bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrunds wegen Befangenheit zu einer der Parteien den Auftrag abzulehnen.

Mangels rechtzeitiger Ablehnung des Expertisenauftrags gilt dieser als angenommen.



**Reglement****Über den Betrieb einer Expertisenstelle  
für Werbeanlagen****Art. 5 Vorschriften für den Experten**

Die Expertin oder der Experte nimmt den angenommenen Auftrag ohne Zeitverzug an, nimmt direkt Verbindung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auf und trifft selbständig alle notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Expertise. Mit der Gegenpartei der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, mit Behörden sowie mit Zulieferern oder an der Produktion oder der Installation beteiligten Dritten nimmt sie oder er indessen nur und erst dann direkten Kontakt auf, wenn eine schriftliche Zustimmung der gesuchstellenden Partei vorliegt.

Die Aufgabe der Expertin oder des Experten beschränkt sich auf die Beantwortung der ihr oder ihm schriftlich gestellten Fragen sowie auf die Beratung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hinsichtlich der Behebungsmöglichkeiten von festgestellten Mängeln.

Die Expertin oder der Experte darf in keinem Fall die Mängel in Eigenregie beheben.

Stellt die Expertin oder der Experte vor oder nach Aufnahme der Expertisenarbeiten fest, dass diese nur unter Beizug von Hilfsmitteln ausgeführt werden können, deren Kosten die Höhe des eingegangenen Kostenvorschusses übersteigen, benachrichtigt sie oder er die Expertisenstelle. Dieses verlangt von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller die Ergänzung des Kostenvorschusses und überlässt ihr oder ihm den Entscheid, ob der Expertenauftrag aufrecht erhalten wird.

**Art. 6 Abschluss und Kostenerledigung**

Der Expertenauftrag ist in der Regel innert 30 Tagen seit Annahme mit der Abgabe einer schriftlichen Expertise abzuschliessen.

Die Expertin oder der Experte hat die Expertise samt der nötigen Dokumentation in dreifacher Ausführung unter Beilage der Rechnung für den Expertenaufwand der Expertisenstelle einzureichen, die mit ihr oder ihm direkt abrechnet. Die Expertisenstelle stellt die Expertise in zwei Exemplaren samt Kostenrechnung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu und schliesst damit das Verfahren ab.

Die Kosten der Expertise sind gegenüber der Expertisenstelle ungeachtet des Expertisenergebnisses durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu tragen.

**Art. 7 Genehmigung und Inkraftsetzung**

Das Reglement über den Betrieb einer Expertisenstelle für Werbeanlagen ist vom Verband Werbetechnik+Print VWP an seiner Vorstandssitzung vom ... genehmigt worden.

Es tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Verband Werbetechnik+Print  
Geschäftsstelle VWP  
Spitalstrasse 14  
9472 Grabs

Telefon +41 81 750 35 88  
Fax +41 81 750 35 89

info@v-w-p.ch  
www.v-w-p.ch

Grabs, 01. Januar 2014

Präsident VWP



Florian Tanner

Vizepräsident VWP



Ruedi Meier

